

Gemeinde



Küttigen

Reglement über die Errichtung eines Waldfonds

gültig ab 01. Januar 2019

Die Ortsbürgergemeinde Küttigen

gestützt auf den Beschluss der Ortsbürgergemeindeversammlung vom 05. Dezember 2018
über die Errichtung eines Waldfonds

beschliesst:

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement ordnet die Errichtung des Waldfonds und die Verwendung der darin enthaltenen Mittel.

§ 2 Zweck

Die mit der Bewirtschaftung des Walds erzielten Überschüsse sind zweckgebunden für die Forstwirtschaft zu verwenden.

§ 3 Speisung des Fonds

Die Überschüsse aus der Forstwirtschaft sind in den Waldfonds einzulegen.

§ 4 Verwendung der Mittel (Grundsatz)

¹ Verluste aus der Forstwirtschaft sind durch Entnahmen aus dem Waldfonds zu decken.

² Darüber hinaus können die Mittel des Waldfonds insbesondere verwendet werden

- a) zur Entlastung der planmässigen Abschreibungen bei Neuinvestitionen von aktivierbaren Anlagen, die der Bewirtschaftung des Walds dienen,
- b) für die Kompensation der Anschaffungskosten von Maschinen und Geräten der Forstwirtschaft, welche die Aktivierungsgrenze unterschreiten,
- c) für die Kompensation des Aufforstungsaufwands,
- d) für den Kauf von Wald und Aufforstungsland.

§ 5 (Ausnahmen)

Für Zwecke, die nicht der Forstwirtschaft dienen, dürfen Mittel aus dem Waldfonds nur entnommen werden, wenn der Fondsbestand mindestens Fr. 450'000.00 aufweist.

§ 6 Fondsverwaltung

Der Waldfonds ist als Fonds im Eigenkapital in der Jahresrechnung der Ortsbürgergemeinde abzubilden.

§ 7 Schluss- und Übergangsbestimmungen

¹ Das Reglement tritt nach Eintritt der Rechtskraft des Ortsbürgergemeindeversammlungsbeschlusses vom 05. Dezember 2018 in Kraft.

² Dieses Reglement kann durch die Ortsbürgergemeindeversammlung geändert oder aufgehoben werden. Im Falle der Aufhebung ist über die Verwendung der noch vorhandenen Mittel des Fonds Beschluss zu fassen

5024 Küttigen, 27. August 2018

GEMEINDERAT KÜTTIGEN

Der Gemeindeammann

Tobias Leuthard

Der Gemeindeschreiber

Robert Rütimann